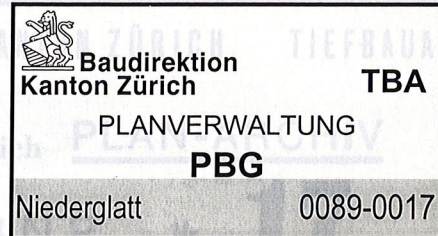


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 22. Mai 1969**



2177. Quartierplan. Am 22. August 1968 ersuchte der Gemeinderat Niederglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Juli 1968 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Kirchrain. Dieser Beschluss wurde am 19. Juli 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 21. August 1968 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Im Zusammenhang mit der in Gang befindlichen Planung für den Ausbau des Flughafens Zürich-Kloten musste im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmeinwirkungen zunächst die Lage des Quartierplangebietes bezüglich der künftigen Flugpisten überprüft werden. Es ergab sich dabei, dass Umzonungen im Bereich des privaten Quartierplanes Kirchrain aus Gründen des Fluglärms nicht erforderlich sein werden. Allenfalls sich aufdrängende Schallschutzmassnahmen an Gebäuden wären nicht Gegenstand des Quartierplanverfahrens, sondern müssten im Baubewilligungsverfahren für die einzelnen Bauten durchgesetzt werden. Da somit keine quartierplanrechtlichen Konsequenzen des Flughafenausbaues ersichtlich sind, steht dem Fortgang des Genehmigungsverfahrens nichts im Wege.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Rietlistrasse, im Norden durch den Eschenbergwald, im Westen durch die Eschenbergstrasse und im Süden durch die Kirchrainstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Niederglatt wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst den umgrenzenden Strassen die von der Kirchrainstrasse bis zur Eschenbergstrasse führende Quartierstrasse A und die als Sackstrasse von der Rietlistrasse abzweigende Quartierstrasse B.

Die mit 18 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 913/1958 an der Rietlistrasse und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 514/1965 an der Kirchrainstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 3,63 % bei der Eschenbergstrasse, von 6,84 % bei der Quartierstrasse A und von 9,30 % bei der Quartierstrasse B auf.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens des Regierungsrates.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Niederglatt vom 12. Juli 1968 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Kirchrain mit Bau- und Niveaulinien der Erschlies-

sungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Niederglatt für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer und Rücksendung zweier Plansätze mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Mai 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spirelli